

Fachkonferenz: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe am 09.11.2009 in Münster

Veranstalter der Konferenz sind

- das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW,
- das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW,
- die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland und
- die Serviceagentur „Ganztäglich lernen NRW“/Institut für soziale Arbeit e.V.

Begrüßung zur Fachkonferenz am 09.11.2009 durch Herrn Hans Meyer, Leiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Leiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen darf ich Sie alle ganz herzlich auch im Namen der **Mitveranstalter**, nämlich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW), des Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration (MGFFI), des Landesjugendamtes Rheinland sowie der Serviceagentur „Ganztäglich lernen NRW“ zu unserer Fachkonferenz: **Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe** begrüßen.

Ich freue mich sehr über die gute Resonanz der heutigen Veranstaltung, immerhin haben sich mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet. Dabei finde ich besonders bemerkenswert, dass aus vielen Jugendamtsbezirken **Tandems** aus Jugendhilfe und Schule hier anwesend sind.

Dies zeigt **zum einen** das nach wie vor vorhandene große Interesse an allen Fragen des Kinderschutzes **aber auch** – und diese Entwicklung halte ich für besonders erfreulich –, dass bereits in vielen Kommunen ein gemeinsamer Wille und Wunsch besteht, dieses schwierige und wichtige Thema in enger Zusammenarbeit anzugehen.

Ich würde mich freuen, wenn sich bei der gleichen Veranstaltung, die am 03.02.2010 im Rheinland stattfinden wird, ein ähnliches Bild ergeben würde.

Meine Damen und Herren,

die vielfältigen Veranstaltungen rund um den Kinderschutz in den vergangenen drei, vier Jahren könnten zu dem Schluss veranlassen, dass diesem Thema zuvor fachlich und rechtlich kaum Bedeutung zukam. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass dem natürlich nicht so war und ist. Vielmehr war auch in der Vergangenheit der Kinderschutz immer Thema, Auftrag und Verpflichtung von **Schule** und **Jugendhilfe**.

So gab es ja auch schon in früheren Zeiten Verurteilungen etwa von Jugendamtsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern wegen unterlassener Hilfeleistung weil nicht rechtzeitig auf Krisensituationen in Familien reagiert wurde. In der Regel erlangten diese Fälle aber nur regionalen Bekanntheitsgrad und wurden zumeist nur in Fachkreisen erörtert.

Leider – so möchte ich heute ausdrücklich feststellen – waren diese Fälle ganz überwiegend keine Initialzündung für eine umfassende Fortbildungs- und Qualifizierungsinitiative für Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindeswohlgefährdung.

Dies geschah dann erst - begleitet und zum Teil mit veranlasst durch das mediale Getöse um spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung und **Kindestötung** - durch die gesetzliche Konkretisierung **für die Jugendhilfe** im Jahre 2005 durch **den § 8 a SGB VIII** und **für die Schule** durch den § 42 Abs. 6 SchulG im Jahre 2006.

Während für den Schulbereich eine meines Erachtens immer schon bestehende rechtliche Verpflichtung nur noch gesetzlich normiert wird (Garantenstellung für die Kinder), werden für die Jugendhilfe mit dem § 8 a darüber hinaus konkrete Verfahrensvorgaben bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und dem daraus folgenden konkreten Handeln gemacht.

Ich will es mir und Ihnen ersparen, hier noch mal auf Details, Sinn und Zweck sowie Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschriften einzugehen. Dies ist nicht Gegenstand der heutigen Veranstaltung.

Ich gestatte mir jedoch anzumerken, dass die gesetzliche Konkretisierung eigentlich schon immer bestehender Verpflichtungen vielfach erst den besonderen Anlass und Ansporn gab, sich auf beiden Seiten, nämlich Schule und Jugendhilfe, mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und der Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln einzubringen.

Umfassender Kinderschutz – und dies ist meine fest Überzeugung - kann nur gewährleistet werden, wenn dieses gesamtgesellschaftlich immer brisanter werdende Problem gemeinsam angegangen wird (Hinweis auf die Entwicklung der prekären Lebenslagen). Natürlich werden wir auch so nicht jeden Fall von Kindesmisshandlung und Kindestötung verhindern können.

Es geht aber auch darum, neben dem aktiven Handeln zu Gunsten des Kindes sowie dem Schutz der Verantwortlichen aus Schule und Jugendhilfe vor strafrechtlicher Inanspruchnahme auch Antworten an die Öffentlichkeit geben zu können auf die Frage: **Was haben Sie denn zur Verhinderung getan?**

Hier befinden wir uns meines Erachtens auf einem guten Weg. So hat die vom Schul- und Jugendministerium eingerichtete landesweite Arbeitsgruppe – bestehend aus den heutigen Veranstaltern – erweitert um Vertreter der schulpsychologischen Beratungsstellen ein umfassendes Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm auf den Weg gebracht, das von Schule und Jugendhilfe intensiv genutzt wurde und wird.

Inhalte dieser Qualifizierung in 2007 und 2008 waren u. a.:

- Rechtliche Fragen zum Thema Kindeswohlgefährdung,
- Entwicklung von Indikatoren für Kindeswohlgefährdung allgemein und in der Schule,
- von Handlungsschritten in der Schule bis hin zur rechtzeitigen Einbeziehung von Jugendämtern,

und natürlich gehörte auch zur Qualifizierung

- das weitere Vorgehen in Jugendämtern nach einer Verdachtsmeldung sowie
- Kinderschutzfragen untergliedert nach offenem Ganzttag, Primarbereich und Sekundarstufe I.

In diesem und im kommenden Jahr liegt der Schwerpunkt darin, Kooperationsprozesse vor Ort zu unterstützen.

Wir gehen also nun den zweiten und meines Erachtens sehr entscheidenden Schritt, denn allein das Wissen und das Einordnen von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdungen, vor allem im Schulbereich, bringt die einzelne Lehrerin / den einzelnen Lehrer nicht weiter, wenn nicht auch gleichzeitig klar ist, wie das weitere Vorgehen, d. h. **Information, Beratung** und Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Schule erfolgen soll.

Zur wirkungsvollen und nachhaltigen Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrages bedarf es daher **sowohl** eines klar abgestimmten Verfahrens innerhalb der Schule (wer ist wann zu informieren; welche Gremien sind zuständig), als auch der Vereinbarungen – wir sprechen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendämtern - in denen das Vorgehen, das Benennen von Anhaltspunkten für das Erkennen von Gefährdungen sowie das Benennen von Kontaktpersonen beider Systeme zu regeln ist.

Dabei sollten wir alle uns darüber im Klaren sein, dass auch bei schriftlicher Fixierung einer Vielzahl von Indikatoren die Frage wann die Schule denn nun das Jugendamt zu unterrichten und einzubeziehen hat, nicht immer ohne Weiteres zu beantworten ist.

Viele Fälle werden mehrdeutig sein.

Natürlich erkennen wir inzwischen Risikofaktoren für akute Kindeswohlgefährdungen, aber es gibt auf der anderen Seite auch keinen Automatismus etwa nach einem wie auch immer gearteten **Multiple-Choice-Verfahren** nur anzukreuzen und abzuzählen, welcher Stand der Gefährdung denn nun erreicht ist.

Daher meine Bitte an die Schule: **Lieber ein Mal zu viel Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen.**

Meine Bitte an die Jugendhilfe: **Der Schule in diesen Fällen nicht vorzuhalten, sie wolle Fälle abschieben.**

Ich bin allerdings sicher, bei klaren Verfahrensstrukturen und Ansprechpartnern wird sich das Verfahren auf Dauer professionell und kollegial auf einem guten Niveau einpendeln.

Noch ein kurzes Wort zur Notwendigkeit der Kooperationsvereinbarungen. Dabei gehe ich zunächst davon aus, dass alle hier Anwesenden diese nicht in Zweifel ziehen. Ich weiß aber, dass es in einigen Bereichen durchaus noch Berührungängste gibt.

Daher hier nur folgender Hinweis von mir: Es wird vielfach von einer **freiwilligen Kooperationsvereinbarung** gesprochen. Ich halte diese Sprachregelung für falsch, da ich der Überzeugung bin, dass wir dazu rechtlich verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ergibt sich meines Erachtens eindeutig aus den gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zum Organisationsverschulden.

So sind wir alle, d. h. die Jugendhilfe und Schule **rechtlich** gehalten, die gesetzliche Vorgabe zur Zusammenarbeit auch so zu organisieren und zu strukturieren, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Dazu genügt es eben nicht nur Ansprechpartner zu benennen, sondern es ist auch klar festzulegen, **wann, wie, wer mit wem** zu handeln hat.

Diese Struktur- und Organisationsentscheidung, die nur in einer schriftlichen Vereinbarung münden kann, da zwei Institutionen betroffen sind, liegt für mich vor allem in der Verantwortung der Schulen und Jugendämter. Nennen möchte ich hier aber auch die Schulämter und Schulverwaltungsämter denen eine wichtige Koordinierungsaufgabe zukommt.

Ich weise auf diesen Punkt ausdrücklich hin, weil ich der Meinung bin, dass es dem Problem der Kindeswohlgefährdung nicht gerecht wird, wenn zufällig engagierte Personen vor Ort Kooperationen vereinbaren. Dass Sie, meine Damen und Herren, zu diesen engagierten Personen gehören, allerdings nicht nur zufällig handeln, zeigen Sie durch Ihre heutige Anwesenheit bei dieser Fachkonferenz.

Ich bin sicher, dass wir – und damit komme ich zu den Inhalten der heutigen Tagung – mit unseren Inputs **Ihnen allen** gute Anregungen für die rechtlich und fachlich notwendigen Vereinbarungen und Kooperationen mit auf den Weg geben können.

Dazu begrüße ich zunächst ganz herzlich **Frau Dr. Sigrid Bathke** vom ISA, die zum aktuellen Stand des gesetzlichen Rahmens des Kinderschutzes referieren wird. **Frau Dr. Bathke** war schon bei den zuvor genannten Veranstaltungen zum Kinderschutz als Hauptreferentin aktiv tätig und hat sich einen besonderen Namen bei der Durchführung von Zertifikatskursen zur Kinderschutzfachkraft gemacht. Herzlich willkommen, **Frau Dr. Bathke**.

Begrüßen möchte ich auch die Vertreter / Vertreterinnen aus den Städten **Gütersloh** und **Gelsenkirchen** sowie aus dem **Kreis Düren**, die heute ihre Arbeit vorstellen werden. Sie alle haben sich – wie auch schon einige andere Kommunen – auf den Weg gemacht und ein gemeinsames Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erarbeitet, dieses in Vereinbarungen festgelegt und verbindlich gemacht. Sie alle heiße ich ganz herzlich willkommen.

Nach der Mittagspause besteht dann Gelegenheit, in Foren die vorgestellten Praxisbeispiele nochmals intensiv nachzufragen und zu diskutieren.

Den Abschluss bildet dann ein von **Herrn Dr. Erwin Jordan** vom ISA moderiertes Gespräch mit den beiden Abteilungsleitern, **Herrn Prof. Klaus Schäfer** vom MGFFI und **Herrn Reinhard Aldejohann** vom Schulministerium. Beide werden nochmals auf die Intentionen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen aber auch auf die Erwartungen der Ministerien an Sie, d. h. Schule und Jugendhilfe, eingehen.

Wahrscheinlich werden wir bei der Diskussion der beiden Abteilungsleiter feststellen, dass Schule und Jugendhilfe gar nicht mehr soweit voneinander entfernt sind, wie manch Eine(r) behauptet. Dabei gestatte ich mir die Anmerkung, dass in einem gemeinsamen Ministerium die Kooperation sicherlich am wirkungsvollsten vorangetrieben werden könnte.

Ich bin sicher, das umfassende Programm der heutigen Veranstaltung wird Ihnen hinreichend Anregungen und Unterstützung für Ihre Arbeit vor Ort geben. Sollten trotzdem noch Fragen offen bleiben, stehen Ihnen selbstverständlich die beiden Landesjugendämter, aber auch das ISA beratend und unterstützend zur Verfügung (Hinweis auch auf Arbeitshilfe).

Ich wünsche Ihnen nunmehr eine interessante und nutzbringende Veranstaltung und bedanke mich bei **Frau Spogis** vom LWL-Landesjugendamt Westfalen für die Organisation und Moderation dieser Fachkonferenz.

Danke!